



Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement EJPD
Bundeshaus West
3003 Bern

chemicals@fedpol.admin.ch

Biel, 23. März 2018

**Stellungnahme Schweizerischer Drogistenverband (SDV) zur Vernehmlassung:
Bundesgesetz über Vorläuferstoffe für explosionsfähige Stoffe**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir haben die Vernehmlassungsunterlagen zum Bundesgesetz über Vorläuferstoffe für explosionsfähige Stoffe studiert und danken für die Möglichkeit, dazu Stellung nehmen zu können. Wir erachten eine verstärkte Reglementierung der Abgabe von Vorläuferstoffen für Explosivstoffe zum Schutz der gesamten Bevölkerung in der Schweiz als wichtig und richtig. Die vorgeschlagenen Regelungen und Anpassungen begrüssen wir grundsätzlich und haben nur zu einigen, aus unserer Sicht allerdings wichtigen, Punkten Anmerkungen.

Anmerkungen zu Artikel 2 Buchstabe a

Wir gehen davon aus, dass unter «professionellem Verwenden» auch das Einkaufen und Verkaufen im professionellen Rahmen (Detailhandel) – in unserem Fall die Drogerie als Abgabestelle solcher Vorläuferstoffe – gemeint ist und somit die Drogerie für den Handel keine Erwerbsbewilligung benötigt.

Anmerkung und Antrag zu Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b

Die Entscheidung, dass zum jetzigen Zeitpunkt auf ein vollständiges Verbot zum Bezug gewisser Vorläuferstoffe verzichtet wird, begrüssen wir. Gleiches gilt für den Verzicht der Aufnahme von Aceton sowie weiterer von der EU vorgegebenen Vorläuferstoffe (siehe Anhang II Verordnung Nr. 98/2013 des europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2013 über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe) in die Registrierungs- und Meldepflicht. Mit der vom Fedpol in den Erläuterungen zum Bundesgesetz über Vorläuferstoffe für explosionsfähige Stoffe



aufgeführten Liste von registrierungs- und meldepflichtigen Vorläuferstoffe können die Drogerien kompetent und mit hoher Beratungssicherheit umgehen.

Wir beantragen jedoch für Vorläuferstoffe nach Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b nebst der Konzentrationsstufe auch eine Mengenstufe für den registrierungspflichtigen Zugang eingeführt wird. In den Drogerien werden insbesondere die in den Erläuterungen aufgeführten Salze (Kaliumchlorat, Kaliumperchlorat, Natriumchlorat sowie Natriumperchlorat) oft pur in kleinen Mengen (50-100g) verkauft. Wir beantragen daher eine Mengenstufe für die Registrierungspflicht von 100g bei den Salzen und von 100ml bei den flüssigen Substanzen einzuführen. Dies weil wir den administrativen Aufwand beim Kauf von solch kleinen Mengen von Vorläuferstoffe als unverhältnismässig erachten.

Antrag zu Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe b

Auf die Erfassung der Zahlungsweise und gegebenenfalls der Nummer der verwendeten Debit- oder Kreditkarte kann verzichtet werden, da die Kassen- und Warenbewirtschaftungssysteme in Drogerien jeden Verkauf inklusive der entsprechenden Zahlungsweise erfasst und somit bei Bedarf diese Informationen auch rückwirkend zur Verfügung gestellt werden können. Das zusätzliche Erfassen dieser Daten im vorgesehenen Informationssystem verursacht somit nur einen unnötigen administrativen Aufwand. Wir beantragen daher den Buchstaben b in Artikel 11 Absatz 2 zu streichen.

Anmerkung zu Artikel 11 Absatz 4

Die Registrierung der in Artikel 11 geforderten Daten in das Informationssystem muss so ausgestaltet sein, dass die Drogerien diese Daten innert kurzer Zeit und ohne zusätzliche Infrastruktur erfassen können. Wir stellen uns aktuell dazu die direkte Integration des Registrierungsformulars in das Kassen- und Warenbewirtschaftungssystem von Drogerien oder eine einfach zu bedienende Webseite vor. Gerne stehen wir Ihnen während der Entwicklungszeit für Auskünfte zu einer möglichst einfachen und praktikablen Umsetzung zur Verfügung.

Anmerkung zu Artikel 12

In der Drogerie werden die genannten Vorläuferstoffe häufig in kleinen Mengen in einem anderen als vom Hersteller gelieferten Abgabegefäss dem Kunden abgegeben. Analog zu den Bestimmungen im Chemikalienrecht muss daher für die Kennzeichnung von Abgabegefässe von kleinen Mengen von registrierungs- und meldepflichtigen Vorläuferstoffen eine vereinfachte Kennzeichnung vorgesehen werden.



Anmerkung zu Artikel 23 und 25

Die Drogerien haben aktuell Kontrollen aus dem Chemikalien-, dem Heilmittel- und dem Lebensmittelbereich. Daher erachten wir es als sehr wichtig, wenn die zusätzliche stichprobenweise Kontrolle des Fedpol über die Einhaltung der Registrierungs- und Bewilligungsvorschriften mit den anderen Kontrolltätigkeiten koordiniert wird. Jede zusätzliche einzelne Kontrolle führt nur zu weiterem unnötigem administrativen Aufwand. Zudem begrüßen wir es, dass stichprobenweise vorgenommene Kontrollen bei Drogerien, welche zu keinen Beanstandungen führen, von der Gebührenpflicht ausgenommen werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Elisabeth Huber
Leiterin Politik und Branche
Mitglied der Geschäftsleitung

Andrea Ullius
Projektleiter Politik und Branche